



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Barbara Fuchs, Hep Monatzeder**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 07.06.2023

Öffentliche Auftragsvergaben VIII (Staatsministerium der Finanzen und für Heimat)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele öffentliche Aufträge haben das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und nachgeordnete Behörden seit 2018 ausgeschrieben und vergeben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)? 2
- 1.2 Wie verteilen sich seit 2018 pro Jahr die Aufträge und Auftragssummen auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungen („Art der Vergabe“)? 2
- 1.3 Wie viele der Aufträge wurden europaweit ausgeschrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Vergabe, Anzahl der Aufträge und jeweiligen Auftragssummen)? 3
2. Wie haben sich die Auftragssummen in den fünf Jahren entwickelt? 3
3. Bei wie vielen Vergabeverfahren kamen Unternehmen mit Sitz in Bayern zum Zug (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Vergabe und Auftragssummen)? 3
4. Bei wie vielen Vergabeverfahren haben seit 2018 tarifgebundene Unternehmen den Zuschlag bekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Vergabe und Auftragssumme)? 3
- 5.1 Sieht das StMFH Möglichkeiten, durch entsprechende Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe die Tarifbindung in Bayern zu stärken? 4
- 5.2 Welche weiteren Maßnahmen kann sich das StMFH vorstellen, um die Anzahl der Unternehmen mit Tarifbindung und die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen zu erhöhen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 18.07.2023

Vorbemerkung

Die Vergabep Praxis der Staatsregierung war in der Vergangenheit bereits Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen. Daher wird auf die in den jeweiligen Stellungnahmen der Staatsregierung in den Drs. 18/17604, Drs. 18/2822, Drs. 17/18084, Drs. 17/18044, Drs. 16/16697, Drs. 16/12053, Drs. 16/8500, Drs. 16/8481, Drs. 16/4988, Drs. 16/1236, Drs. 15/10742, Drs. 15/7569, Drs. 15/4885, Drs. 15/1742 und Drs. 15/798 gegebenen Antworten und grundsätzlichen Anmerkungen verwiesen. Insbesondere wurden in die Beantwortung der gegenständlichen Schriftlichen Anfrage alle Aufträge aufgenommen, deren (Gesamt-)Volumen die Grenze von 50.000 Euro netto überschritten hat.

Ferner ist zu beachten, dass für noch nicht beendete Rahmenvereinbarungen Schätzungen der Auftragssummen zugrunde gelegt werden. Die tatsächlichen Auftragssummen werden in solchen Fällen erst im Nachgang durch die erfolgte Abrufmenge bekannt.

1.1 Wie viele öffentliche Aufträge haben das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und nachgeordnete Behörden seit 2018 ausgeschrieben und vergeben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

1.2 Wie verteilen sich seit 2018 pro Jahr die Aufträge und Auftragssummen auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungen („Art der Vergabe“)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende aufgeführte Aufträge sind den „Liefer- und Dienstleistungen“ zuzuordnen.

Jahr	Anzahl	Auftragswert
2018	254	88.652.858,05 Euro
2019	307	211.727.095,17 Euro
2020	308	191.154.271,61 Euro
2021	312	224.121.389,20 Euro
2022	348	309.699.664,99 Euro
2023 (bis 31. Mai)	100	64.382.019,70 Euro

„Bauleistungen“ werden für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat grundsätzlich von den jeweils zuständigen Bauämtern ausgeschrieben und vergeben. Davon abweichend wurde 2020 eine Bauvergabe im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit einem Auftragswert von 643.165,55 Euro in eigener Verantwortung durchgeführt.

1.3 Wie viele der Aufträge wurden europaweit ausgeschrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Vergabe, Anzahl der Aufträge und jeweiligen Auftragssummen)?

Als „europaweit ausgeschrieben“ werden alle Verfahren verstanden, die oberhalb des jeweiligen Schwellenwerts mit einer vorausgegangenen Bekanntmachung ausgeschrieben wurden.

Folgende aufgeführte Aufträge sind den „Liefer- und Dienstleistungen“ zuzuordnen.

Jahr	Anzahl	Auftragswert
2018	58	51.401.569,42 Euro
2019	70	149.300.008,35 Euro
2020	56	101.414.452,01 Euro
2021	66	153.698.393,22 Euro
2022	102	179.343.580,54 Euro
2023 (bis 31. Mai)	24	17.422.007,64 Euro

Wie oben dargestellt, wurde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur ein Bauauftrag eigenständig vergeben. Dessen Auftragswert lag jedoch deutlich unterhalb des EU-Schwellenwerts.

2. Wie haben sich die Auftragssummen in den fünf Jahren entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

3. Bei wie vielen Vergabeverfahren kamen Unternehmen mit Sitz in Bayern zum Zug (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Art der Vergabe und Auftragssummen)?

Aufzeichnungen oder Statistiken zum Anteil der Auftragnehmer mit Sitz in Bayern werden nicht geführt. Hierzu besteht keine vergaberechtliche Dokumentationspflicht. Auch darf der Sitz des Unternehmens – aus Gründen der Gleichbehandlung aller Unternehmen – keine Relevanz für die Vergabeentscheidung haben. Dementsprechend müssten die Daten für den gesamten Zeitraum (ab 1. Januar 2018) rückwirkend durch händische Auswertung aller Angebotsunterlagen der beauftragten Unternehmen erhoben werden. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

4. Bei wie vielen Vergabeverfahren haben seit 2018 tarifgebundene Unternehmen den Zuschlag bekommen (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Vergabe und Auftragssumme)?

Erkenntnisse darüber, bei wie vielen Vergabeverfahren tarifgebundene Unternehmen den Zuschlag erhalten haben, liegen nicht vor. Entsprechende Daten werden auch im Rahmen der Vergabestatistik nicht erhoben. Hintergrund ist unter anderem, dass die Tarifbindung eines Unternehmens als solche nach europäischem Vergaberecht nicht verpflichtend von öffentlichen Auftraggebern vorgegeben werden kann. Eine Beantwortung der Frage kann daher mangels Vorliegen entsprechender Informationen nicht erfolgen.

5.1 Sieht das StMFH Möglichkeiten, durch entsprechende Vorgaben bei der öffentlichen Auftragsvergabe die Tarifbindung in Bayern zu stärken?

Schon nach geltendem Recht muss sich jeder Bieter, der sich für öffentliche Aufträge bewirbt, an die arbeitsrechtlichen Pflichten halten (§ 128 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Mindestlöhne, die branchenspezifischen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und die geltenden Tarifverträge. Zur Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wurde zusätzlich klarstellend geregelt, dass die Bieter die Einhaltung dieser Mindestlöhne durch eine entsprechende Klausel in den Verträgen zusichern (Nr. 1.7 Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen). Außerdem erfolgt eine Lohnkontrolle im Rahmen der Angebotsprüfung: Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, ungewöhnlich niedrige Preise zu hinterfragen. Weicht ein angebotener Preis deutlich von anderen Angeboten ab, besteht eine Nachfragepflicht des öffentlichen Auftraggebers und der Bieter muss seine Kalkulation offenlegen, um zu belegen, dass er faire Löhne zahlt. Somit ist bereits gewährleistet, dass nur Unternehmen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung angemessener Löhne nachkommen, den Zuschlag in Vergabeverfahren erhalten.

Weiter gehende Tariftreueverpflichtungen, bei denen der Auftragnehmer bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages seine Beschäftigten nach einem für den jeweiligen Auftrag vorgegebenen Tarifvertrag vergüten muss, selbst wenn er ansonsten keiner Tarifbindung oder einer anderen Tarifbindung unterliegt, würden Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze agieren. Entsprechende Regelungen würden zu erheblichem bürokratischen Mehraufwand auf Auftraggeber- wie auf Bieterseite führen und die bereits komplexen Vergabevorschriften weiter aufblähen. Solche Tariftreueerklärungen begegnen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch europarechtlichen Bedenken (vgl. EuGH C-346/06 Ruffert).

5.2 Welche weiteren Maßnahmen kann sich das StMFH vorstellen, um die Anzahl der Unternehmen mit Tarifbindung und die Zahl der Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen zu erhöhen?

Sowohl das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 3 GG) als auch die Bayerische Verfassung (Art. 170 Abs. 1 BV) gewährleisten das Grundrecht der Koalitionsfreiheit. Der Schutz der Koalitionsfreiheit schließt auch das Recht mit ein, aus einer tarifschließenden Koalition – Gewerkschaft bzw. Arbeitgeberverband – auszutreten oder ihr fern zu bleiben und damit nicht den kollektiv ausgehandelten Arbeitsbedingungen zu unterliegen (negative Koalitionsfreiheit).

Die Staatsregierung achtet und wahrt die durch das Grundgesetz und die Verfassung geschützten Freiräume der Sozialpartner. Einer Einflussnahme und Einmischung des Staates in diesen Autonomiebereich steht der Grundsatz der staatlichen Neutralität entgegen. Es ist originäre Aufgabe der Tarifvertragsparteien selbst, ihre Attraktivität und Funktionsfähigkeit – insbesondere durch interessengerechte und ausgewogene Tarifabschlüsse für Arbeitgeber und Arbeitnehmer – zu steigern und auf eine Erhöhung des Organisationsgrads hinzuwirken.

Um eine möglichst breite Geltung von Flächentarifverträgen zu erreichen, unterstützt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nach Abwägung der betroffenen Rechtspositionen und Interessen – grundsätzlich die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarif-

verträgen. Das StMAS (zuständig für die AVE eines bayerischen Tarifvertrages) hat in den letzten 25 Jahren alle Tarifverträge, deren AVE beantragt war und bei denen das notwendige Einvernehmen des aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Tarifausschusses vorlag, für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit der AVE werden auch die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber zur Einhaltung tariflicher Regelungen verpflichtet und damit branchenweit einheitliche Löhne und Arbeitsbedingungen gewährleistet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.